

ist in den Quellen schwer fassbar. Nur an einer Stelle in den Unterlagen zu Jakob Blaicher heisst es, Meister Dietrich habe die *mahlzeichen* auf dem *buckhl* Blaichers gesehen, die ihm der Teufel wegen seines Ungehorsams zugefügt hätte. Es wurde damals also der Bregenzer Scharfrichter Meister Dietrich Metz eingesetzt, der von 1666 bis 1694 in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg tätig war und wahrscheinlich aus Augsburg stammte.³⁵⁴ Bei den Wasserburger Hexenprozessen der fünfziger Jahre legten die Augsburger Scharfrichter Meister Dietrich und sein Schwiegersohn Marx Hartmann ein besonders grausames Vorgehen an den Tag. In Wasserburg wirkte 1656 übrigens ebenfalls ein Bregenzer Scharfrichter aus der traditionsreichen Familie Vollmar mit,³⁵⁵ obwohl für dieses Jahr gleichzeitig Christoph Hirt in dieser Funktion bezeugt ist. Möglicherweise war bei den Vaduzer Hexenprozessen auch ein zweiter, 1681 in Bregenz erwähnter Scharfrichter mit Namen Johann Philipp Vollmar beteiligt.³⁵⁶

Bei den «Brüglerischen» und «Walserschen Prozessen» wandten die Scharfrichter die Tortur sehr scharf an. Deshalb wurde sie von bedeutend weniger Personen als im benachbarten Vorarlberg überstanden, wo etwa ein Drittel der Angeklagten freikam.³⁵⁷ In Vaduz waren es 1679/80 nur zwei von 47 Personen, also etwa vier Prozent.

Nicht nur die beiden Frauen aus Mauren, die nicht hingerichtet werden konnten, sondern auch andere Leute erwiesen sich auf der Folter als sehr widerstandsfähig: Anna Marxerin aus Mauren zum Beispiel widerrief ihre Aussagen viermal, obwohl sie deshalb dreimal ins Spanische Fusswasser und einmal auf den Esel gesetzt wurde. Maria Kaiserin aus Eschen hingegen gestand alles, was man von ihr verlangte, schon als man sie – auf Grund ihres Alters – nur an die Folter stellte, ohne sie aufzuziehen.

DIE GESTÄNDNISSE

Die in den Quellen überlieferten Geständnisse, welche die Grundlagen für die Verurteilungen bildeten, dürften von den vermeintlichen Hexenpersonen ohne Ausnahme unter der Folter erpresst worden sein. Die entsprechenden Aussagen der Angeklagten sind deutlich stärker von den juristisch-theologischen Vorstellungen, also von der gelehrten Hexendoktrin, geprägt als die Klagen, die im Rahmen der volkstümlichen Hexenverfolgungen vorgebracht wurden. Beide Ebenen vermischten sich jedoch im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts zusehends.³⁵⁸

Katharina Gassnerin aus Triesen erklärte ausdrücklich, dass sie bei der Folterung gestanden habe, was sie aus mündlichen Erzählungen und von den Urteilen wusste, die bei Hinrichtungen verlesen worden waren. Euphemia Hoppin aus Ruggell gab zu Protokoll, dass sie das, was sie vor Gericht bekannte, *aus den predigen vernommen* hatte. Eine solche Erklärung konnte die Obrigkeit nicht unwidersprochen lassen. Deshalb zwang man die Hoppin daraufhin zum Geständnis, *es hette ihr der böse geist solche entschuldigungen gesagt*.

347) LLA RA 146/21.

348) StAAug 2969, fol. 36a.

349) StAAug 2971, fol. 8a+9a.

350) Ebenda, fol. 2a.

351) Ebenda, fol. 2a.

352) In den vorliegenden Akten wird kein Gewicht angegeben.

353) Vgl. dazu Tschaiikner, «Damit das Böse ausgerottet werde», S. 158.

354) Scheffknecht, Scharfrichter, S. 149 f.

355) Wiedemann, Hexenprozesse, S. 11.

356) Scheffknecht, Scharfrichter, S. 149 f.

357) Tschaiikner, «Damit das Böse ausgerottet werde», S. 213.

358) Vgl. dazu Tschaiikner, Magie und Hexerei, S. 136–139.